

STAATSBETRIEB
SACHSENFORST



Freistaat
SACHSEN

Forstwirtschaft und Erholung

Gestaltungsgrundsätze im sächsischen Staatswald



Inhaltsverzeichnis

Herzlich willkommen im sächsischen Staatswald!	1
1. Was die Menschen in den Wald zieht	3
2. Erholung mit Rahmenbedingungen	7
3. Leistungen von Sachsenforst im Staatswald	11
4. Zielgerichtete Gestaltung der Erholungsfunktion	14
5. Schwerpunkte	18
Ansprechpartner	26
Quellen	27

Herzlich willkommen im sächsischen Staatswald!

Der Wald in Sachsen wird seit jeher von den Menschen intensiv genutzt. Dabei stand in vergangenen Jahrzehnten und Jahrhunderten die Funktion des Waldes als Rohstofflieferant im Vordergrund. Die breite Palette der im Wald wachsenden Rohstoffe wurde von Wirtschaft und Bevölkerung umfangreich genutzt. Als die Nachwirkungen des letzten Weltkrieges überwunden waren, konzentrierte sich die Rohstofffunktion im Wesentlichen auf das Holz. Wald dient bis heute insbesondere der Erzeugung von Rohholz für die Holzwirtschaft und zur Energiegewinnung. Als ständig nachwachsender Rohstoff hat er eine besondere ökologische Bedeutung.

Seit einigen Jahrzehnten sind sowohl die ökologischen als auch die gesundheitsfördernden Leistungen des Waldes verstärkt in das Blickfeld der Menschen gerückt. Technische Entwicklungen, gesellschaftliche Veränderungen und die daraus resultierenden Umweltprobleme und Belastungen für den Menschen haben zu vielfältigeren Ansprüchen an die Wohlfahrtsleistungen des Waldes geführt. Vor allem die Veränderungen im Arbeitsalltag der Bevölkerung, der hohe Anteil bewegungsarmer Büroarbeit, steigende Einkommen und ein steigendes Maß an Freizeit sowie Mobilität haben zu einer intensiven Nutzung von Natur und Landschaft und vor allem der Wälder geführt. Im Umfeld großer Städte und in touristisch attraktiven Regionen stehen Rohstofffunktion und Schutz- und Erholungsfunktion oft in einem Spannungsverhältnis. Konflikte nehmen deutlich zu. Gleichzeitig soll der Wald im Eigentum des Freistaates Sachsen (Staatswald) dem Wohle der Bevölkerung in besonderem Maße dienen. Neben den Aufgaben der Waldbewirtschaftung

sind unsere Förster im Staatswald somit zum Konfliktmanager zwischen vielen Interessengruppen geworden.

In der vorliegenden Broschüre werden Grundsätze und Regeln beschrieben, die eine nachhaltige und naturverträgliche Nutzung des Staatswaldes für Erholungssuchende sichern sollen. Diese können auch als Anregung für andere Waldbesitzer dienen.

Sachsenforst leistet umfangreiche Beiträge zur touristischen Entwicklung in den ländlichen Regionen. Mit der Darstellung des gesetzlichen Rahmens und unter Berücksichtigung unserer langfristig verfügbaren betrieblichen Kapazitäten möchten wir im Rahmen der Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Landkreisen und Gemeinden sowie Akteuren in Tourismus- und Sportverbänden realistische Erwartungshaltungen entwickeln, um frühzeitig das Machbare vom Unmöglichen unterscheiden zu können.



Utz Hempfling
Landesforstpräsident

„Froh bin ich, wieder einmal in Gebüsch, Wäldern, unter Bäumen, Kräutern, Felsen wandeln zu können, kein Mensch kann das Land so lieben wie ich. Geben doch Wälder, Bäume, Felsen den Widerhall, den der Mensch wünscht.“

Ludwig van Beethoven (1770–1827)



1. Was die Menschen in den Wald zieht

Je mehr Menschen in den Städten leben, desto größer wird die Naturentfremdung in der Gesellschaft und umso mehr wird der Gang in den Wald zu einem besonderen Erlebnis. Er wird zu einem Ausflug in eine vermeintlich echte, unverfälschte Welt, die alle Sinne anspricht [MEIER & ERDMANN, 2003]. Experten gehen davon aus, dass der Wald als Erholungs- und Freizeitraum auf Grund der zunehmenden freien Zeit, dem Ausgleichsbedürfnis zur Arbeitswelt, der allgemeinen Fitness- und Gesundheitswelle, der erhöhten Mobilität usw. weiter an Bedeutung gewinnen wird. Im Zusammenhang mit der erhöhten gesellschaftlichen Nachfrage nach Erholungsleistungen des Waldes steht die Annahme, dass der Wert des Waldes für den Erholungssuchenden sich diesem nur aus seinem individuellen Nutzungsanspruch und damit seiner ganz persönlichen Sicht erschließt. Andere dem Allgemeinwohl dienende Aufgaben und Wirkungen des Waldes werden ausgeblendet.



Erholungsfunktion

Unter der Erholungsfunktion versteht man die psychischen, sozialhygienischen, gesundheits- und regenerationsfördernden sowie allgemein das Wohlbefinden des Menschen steigernde Auswirkungen, sei es zur Freizeitgestaltung oder zur Wiederherstellung der durch (einseitige) Belastung verbrauchten psychischen und physischen Kräfte des Menschen. Erholung steht also in untrennbarem Zusammenhang mit Freizeit, die ihrerseits wiederum korreliert mit dem Erlebniswert.

[KLOSE & ORF, 1998]

Schutzfunktion

Die Schutzfunktion umfasst alle physikalischen, chemischen und biologischen Wirkungen des Waldes auf die Umwelt. Geschützt werden u. a. die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, der Wasserhaushalt, die Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Pflanzen- und Tierwelt und das Landschaftsbild.

Nutzfunktion

Die Nutzfunktion umfasst die Rohstoff-, Einkommens- und Arbeitsfunktion. Sie bezieht sich also auf die Holzproduktion, die Einkommenssicherung aus der Nutzung von Holz und die Arbeitsplatzangebote der Forstwirtschaft.

[BROCKMANN & SANN, 2008]

Die verschiedenen Freizeitaktivitäten sind zudem oftmals nicht konkurrenzfrei: So kann ein Waldweg einer Vielzahl von Erholungsnutzungen wie Wandern, Rad fahren, Joggen etc. dienen. Viele Besucher mit unterschiedlichen Ansprüchen nutzen den Erholungsort Wald zur gleichen Zeit. Diese Entwicklung fordert einen erhöhten Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand.

Sachsenforst obliegt die verantwortungsvolle Aufgabe, bei Vorhaben im Staatswald einen möglichst optimalen Kompromiss zwischen der Nutzfunktion, der Schutzfunktion und der Erholungsfunktion zu finden.

Durch die sich überlagernden Nutzungsinteressen im Wald ergeben sich viele Überschneidungspunkte zu anderen Aufgabenbereichen von Sachsenforst. An diesen Punkten, die sich sowohl zwischen den Waldfunktionen als auch zwischen den unterschiedlichen Erholungssuchenden ergeben, können Konflikte entstehen. Zwischen den Waldfunktionen ergeben sich diese vor allem hinsichtlich der Nutzfunktion und der Erholungsfunktion.

Erholungssuchende fühlen sich durch Maschinen im Wald oder durch Wegebeeinträchtigungen gestört. Der Waldeigentümer wiederum erfährt durch die zunehmende Erholungsnutzung Einschränkungen in der Bewirtschaftung des Waldes. Werden beispielsweise Wege im Sommer als Radwege und im Winter als Skiloiopen ausgewiesen, sind zwangsläufig Erholungsnutzungen zu befristen, damit für forstbetriebliche Arbeiten Zeitfenster erhalten bleiben. Aber auch mit der Schutzfunktion können Konflikte auftreten. So kann sowohl die Waldbewirtschaftung als auch die Erholungsnutzung durch Ruhezone, beispielsweise um einen Horst des Schwarzstorches, beeinträchtigt werden. Die Anordnung einer Horstschutzzone durch die Naturschutzbehörde kann für Erholungssuchende zu Wegeeinschränkungen führen.

Innerhalb der Erholungsfunktion kommt es zwischen den Waldbesuchern ebenso zu Konflikten. Ein typisches Beispiel ist der Konflikt zwischen Reitern und Radfahrern. Zum einen kann die Oberfläche der Waldwege insbesondere bei nasser Witterung durch die Hufe der Pferde beeinträchtigt werden. Zum anderen können Pferde durch Radfahrer, die mit hoher Geschwindigkeit und geräuscharm herannahen, scheuen.

In den meisten Regionen Sachsens ist es notwendig, das ganze Jahr über Waldpflege- und weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen durchzuführen. Demgegenüber steht die Erwartungshaltung der Erholungssuchenden hinsichtlich eines stets uneingeschränkt nutzbaren und qualitativ hochwertigen Wegenetzes. Der Wunsch nach zusätzlichen Wander- und Radrouten verschärft diese Situation.

Immer neue Erholungseinrichtungen entlang der Wege wie Bänke, Rastplätze und Schutzhütten führen zu einem erhöhten Unterhaltungsaufwand.

Tendenziell werden die Erholungsnutzungen im Wald aktiver und individueller bzw. spezieller. Im Bereich des Sports gehen die Entwicklungen vom normierten¹ Sport und Indoor-Sport deutlich hin zum unnormierten Outdoor-Sport. Die Gruppengrößen nehmen ab und die Risikobereitschaft nimmt zu [SCHILDMACHER, 1998].



¹bezieht sich auf ganz unterschiedliche Aspekte des Sports wie die technischen Fertigkeiten, die Reglementierung von Sportarten und die Umgebungsbedingungen

Die immer spezieller werdenden Erholungsnutzungen wie Geocaching, Mountainbiking auf Single-Trails oder Slacklining werden häufig durch kleine Interessengruppen in den Wald gebracht. Sie bedürfen jedoch einer grundsätzlichen Einordnung hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials. Davon ausgehend verfolgt Sachsenforst das Ziel, derartige Nutzungsformen weitestgehend konfliktfrei zu gestalten.

Der Wald bietet Kulisse für verschiedenste Veranstaltungsformate. Geführte Wanderungen, Skilanglaufwettbewerbe oder Schlittenhunderennen werden im Sinne der Allgemeinwohlverpflichtung bevorzugt im Staatswald unterstützt. Bei Projekten Dritter sind die Waldeigentümer so zeitig wie möglich in die Planungen einzubeziehen. Nur so kann eine gute Organisation und Zusammenarbeit gewährleistet

werden, die zum Gelingen der Veranstaltung beiträgt. Wird zudem die Fachkompetenz und Ortskenntnis des Försters von Anfang an berücksichtigt, können Konflikte frühzeitig vermieden werden.

Illegale Nutzungen wie Motocross fahren, Feuerstellen oder Partys führen zu Schäden, Störungen und Müllbelastungen im Wald.

Im Bereich des Tourismus wird der Wald zunehmend als Attraktivitäts- und Wirtschaftsfaktor für die Profilierung von Urlaubs- und Tourismusregionen bzw. -destinationen entdeckt. Immer mehr Tourismusverbände, Städte und insbesondere ländliche Gemeinden nehmen den Wald als wichtigen Standortfaktor für die Tourismuswirtschaft wahr. Die Forstbezirke und Schutzgebietsverwaltungen sind als wichtige Akteure und Experten im Staatswald bei der Erstellung und Umsetzung von Tourismuskonzepten zunehmend gefordert. Dabei ist es notwendig, dass sie nicht nur ihr Wissen über die Vielfalt der Erholungsmöglichkeiten im Wald einbringen, sondern auch die rechtlichen und betrieblichen Rahmenbedingungen darlegen.



„In den Wäldern sind Dinge, über die nachzudenken, man jahrelang im Moos liegen könnte.“

Franz Kafka (1883–1924)



2. Erholung mit Rahmenbedingungen

Den Gestaltungsgrundsätzen für die Erholung im Staatswald liegen folgende Rahmenbedingungen und Konzeptionen zu Grunde:

- gesetzlicher Rahmen (Grundgesetz, Waldgesetz)
- Waldstrategie 2050
- Entwicklungskonzeption Sachsenforst 2020
- Landesentwicklungsplan 2013
- Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen
- Tourismusstrategie des Freistaates Sachsen
- Schutzgebietsverordnungen der Großschutzgebiete

Im **Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft** (Bundeswaldgesetz – BWaldG) werden im § 1 Nr. 1 die drei wesentlichen Funktionen des Waldes herausgestellt: die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Im **Waldgesetz für den Freistaat Sachsen** (SächsWaldG) sagt § 1 Nr. 1 aus, dass der Wald in der Einheit dieser drei Waldfunktionen „zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern“ ist. Der Wald soll die drei Funktionen zur gleichen Zeit und auf gleicher Fläche, ggf. in jeweils unterschiedlichem Maße erfüllen. Um zu gewährleisten, dass die Schutzfunktion und die Erholungsfunktion bei Planungen und Maßnahmen im Wald beachtet werden, fällt der Waldfunktionenkartierung (vgl. § 6a SächsWaldG) die Aufgabe zu, die jeweils vorhandenen Waldfunktionen zu erfassen und darzustellen. Der Staatswald soll zudem nach § 45 SächsWaldG dem Allgemeinwohl im besonderen Maße dienen und vorbildlich bewirtschaftet werden, sodass die drei Waldfunktionen nachhaltig gesichert sind.

Mit dem Bundeswaldgesetz und dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen wird jedem Bürger das Recht eingeräumt, Wald zum Zwecke der Erholung betreten zu dürfen. Der Waldbesitzer hat das Betreten des Waldes zu dulden. Grundsätzlich gilt gemäß **Grundgesetz**²: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“³. Hierin liegt das freie Betretensrecht des

Waldes in Deutschland begründet. Dieser Grundsatz darf allerdings nicht zulasten des Eigentümers überstrapaziert werden. Daher leiten sich aus diesem Betretensrecht keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten für den Waldeigentümer ab. Waldbesucher betreten den Wald und die Waldwege auf eigene Gefahr (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG). Risiken, die der Aufenthalt und die Bewegung in der freien Natur mit sich bringen, gehören grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko. Für sämtliche bauliche Einrichtungen besteht jedoch eine Verkehrssicherungspflicht.



²Artikel 14 Abs. 2

³sog. Sozialpflichtigkeit des Eigentums

Waldwege sind die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, die der Erschließung des Waldes zum Zwecke seiner Bewirtschaftung dienen. Sie sind je nach Leistungsvermögen des Waldbesitzers unter Beachtung des Landschaftsbildes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und unter Schonung von Waldböden und Bewuchs zu bauen und zu unterhalten (§ 21 SächsWaldG). Es besteht kein Anspruch auf einen besonderen Zustand oder die ständige Benutzbarkeit des Weges durch Waldbesucher.

Die **Waldstrategie 2050** des Freistaates Sachsen ist eine forstpolitische Strategie und bildet die langfristige Grundlage für die zukünftige Entwicklung von Wald und Forstwirtschaft in Sachsen. Der angestrebte Zielzustand im Jahr 2050 im Bereich „Wald und Erholung“ wird durch eine zunehmende Erholungsnutzung mit Schwerpunkt in stadtnahen Gebieten, im Nationalpark Sächsische Schweiz und im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft charakterisiert. Zur Sicherung der Zielerreichung sollen beispielsweise durch Aufforstungen urbane Waldflächen geschaffen oder öffentlicher Wald als Erholungswald ausgewiesen werden.

Die **Entwicklungskonzeption Sachsenforst 2020** ist der konzeptionelle Leitfaden für die Zukunft und fachlicher Grundstein für Sachsenforst. Im Zielsystem dieser Konzeption ist unter sieben Gesamtzielen das Ziel für den Erholungsbereich im Staatswald wie folgt formuliert: „Wir erhalten und mehren bedarfsorientiert die Erholungsmöglichkeiten in den uns anvertrauten Wald- und Schutzgebieten, fördern das Umweltwissen in der Bevölkerung und unterstützen den naturverträglichen Tourismus!“

Der **Landesentwicklungsplan 2013** enthält Grundsätze und Ziele zur räumlichen Ordnung und Entwicklung und stellt unter Einbeziehung der raumbedeutsamen Fachplanungen eine auf langfristige Planungssicherheit gerichtete raumordnerische Gesamtkonzeption für den Freistaat dar. Der Landesentwicklungsplan soll

im Zusammenspiel mit den Regionalplänen frühzeitig die verschiedenen Raumnutzungsansprüche regeln und zum Konsens führen, Planungssicherheit schaffen und Planungen beschleunigen. Die Eckpfeiler der regionalen Entwicklung setzen sich aus Anerkennung und Stärkung lokaler und regionaler Identität, Bewahrung und Pflege des reichen Bestandes an Kulturdenkmälern und Entwicklung Sachsens als attraktiver Kunst-, Kultur- und Tourismusstandort zusammen.

Die **Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen** ist die längerfristige Zielstellung zur umfassenden Förderung des Radverkehrs im Alltag und in der Freizeit im Rahmen einer integrierten Verkehrspolitik. Sie gibt Handlungsempfehlungen und schreibt das Radroutennetz für den touristischen Radverkehr (Radfernwege und Hauptradrouten) fort. Weiterhin werden Anforderungen an die Qualität der Wegebeschaffenheit und an die Ausschilderung beschrieben. Für die Ausweisung von Radrouten im Wald ist das vorhandene Wegenetz zu nutzen. Zur Wahrung des naturnahen Lebensraumes und zur schadarmen Befahrung mit schweren Fahrzeugen wie Forstmaschinen soll dabei anstelle der Asphaltierung die im Wald übliche wassergebundene Bauweise gewählt werden [SMWA, 2014 – S. 24].

In der **Tourismusstrategie des Freistaates Sachsen** sind die Ziele der sächsischen Tourismuspolitik mit ihren zentralen Handlungsfeldern und wesentlichen Maßnahmen festgelegt. Das vorhandene touristische Wegenetz (Wander-, Radwander-, Reitwege, Loipen, Mountainbikestrecken etc.) ist die Basis für den Ausbau des Aktivtourismus. Der Mittel- und Ressourceneinsatz soll sich künftig auf den Erhalt und Ausbau des bestehenden Wegenetzes sowie auf überregional vermarktbarere Angebote von hoher einheitlicher Qualität und Attraktivität konzentrieren.

Zur operativen Ebene des Staatsbetriebes Sachsenforst gehören neben den Forstbezirken auch die drei Schutzgebietsverwaltungen (Nationalpark Sächsische Schweiz, Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und die Naturschutzgebiete Königsbrücker Heide und Gohrischheide/Elbniederterrasse

Zeithain). In diesen ist die Erholungsnutzung i. d. R. dem Schutzzweck untergeordnet. In zum Teil schon vorhandenen Konzepten werden die Vorgaben für die Erholungsnutzung für diese Gebiete ausgeführt. In den jeweiligen **Schutzgebietsverordnungen der Großschutzgebiete** sind die rechtlichen und fachlichen Grundlagen dazu definiert.

Das Nationalparkprogramm untersetzt die in der Rechtsverordnung für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (NLPR-VO) enthaltenen Ziele und Grundsätze. Damit fungiert es praktisch als Bindeglied zu den konkreten Pflege- und Entwicklungsplänen [NATIONALPARKVERWALTUNG SÄCHSISCHE SCHWEIZ, 2013]. Der Nationalpark dient auch der Erholung, insbesondere dem Naturerleben und Naturerfahren der Besucher, soweit dies dem Schutzzweck nicht widerspricht. Den historisch gewachsenen Nutzungen und Interessen der Wanderer, Bergsteiger und des Tourismus ist bei der Anlage und Unterhaltung von Erschließungseinrichtungen angemessen Rechnung zu tragen. Im Gebiet wird der für Natur und Besucher gleichermaßen wichtige Ruhecharakter gefördert. Besuchereinrichtungen tragen zu einer wirksamen Besucherlenkung bei.

Für dieses Schutzgebiet ist eine Besucherkonzeption zu erarbeiten bzw. fortzuschreiben. Die Grundlage für die Besucherkonzeption ist der bestehende Teil Wegekonzeption der Pflege- und Entwicklungsplanung für den Nationalpark. Diese sieht neben einem Teil Wegekonzept einen Teil Bergsportkonzeption vor. Aufgabe dessen ist es, den Ruhecharakter des Gebietes durch die weitere räumliche und zeitliche Entflechtung von Naturschutz und Bergsport zu fördern, insbesondere in der Kernzone.

Für das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sind im Biosphärenreservatsplan – Teil 2 – Rahmenkonzept für Schutz, Pflege und Entwicklung [VERWALTUNG DES BIOSPHÄRENRESERVATES OBERLAUSITZER HEIDE- UND TEICHLANDSCHAFT, 2003] Ziele, Leitbilder und Wege u. a. zu Tourismus und Erholungsnutzung

festgehalten. Demnach sollen diese Nutzungen im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft durch Förderung und Vernetzung naturverbundener, erlebnisbezogener Urlaubs- und Erholungsformen so entwickelt werden, dass die reiche Naturlandschaft auch zukünftig erhalten bleibt. Der Tourismus sollte zudem bei der Bewahrung der Traditionen und kulturellen Identität unterstützend wirken und regionale Wirtschaftskreisläufe (Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe, Verwendung regionaler Produkte) beleben. Die touristische Entwicklung und Vermarktung soll im überregionalen Verbund mit dem Umland des Biosphärenreservates erfolgen.

Die Naturschutzgebiete Königsbrücker Heide und Gohrischheide/Elbniederterrasse Zeithain sind mit Munition belastete Schutzgebiete, die nur dort betreten werden dürfen, wo die Sicherheit der Besucher gewährleistet ist und die Schutzziele dies erlauben. Die wieder entstehende Vielfalt der Lebensräume ist auf als Schaufenster angelegten Besucherpfaden zu Fuß oder per Rad erlebbar. Zusätzlich führt die Schutzgebietsverwaltung in beiden Naturschutzgebieten Fahrten mit einem Geländebus für Besucher durch. So lassen sich viele Erscheinungen und Schönheiten der Natur auch inmitten des Gebietes erleben [vgl. NATURSCHUTZGEBIETSVERWALTUNG KÖNIGSBRÜCKER HEIDE/GOHRISCHHEIDE ZEITHAIN, 2013].

Naturverträglicher Tourismus

Mit der Umwelt als gesamter räumlicher Umgebung verträglicher Tourismus. Er zeichnet sich durch möglichst geringe Eingriffe in den Naturhaushalt aus, durch möglichst geringen Landschaftsverbrauch, möglichst geringe Veränderung des Landschaftsbildes und möglichst weitgehende Erhaltung einer naturnahen Kulturlandschaft.

[BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2014]

„Die waldwirtschaftliche Aufgabe besteht überall namentlich darin, ununterbrochen möglichst viel und möglichst wertvolles Holz zu erzeugen und dabei den Wald in einem Zustand zu erhalten, in welchem er gleichzeitig auch die zahlreichen Wohlfahrts- und Schutzwirkungen in bester Weise ausüben vermag.“

Hans Leibundgut (1909–1993)



3. Leistungen von Sachsenforst im Staatswald

Die Waldfläche in Sachsen beträgt rund 524.000 Hektar. Bezogen auf die Gesamtfläche des Freistaates entspricht das einem Waldanteil von 28,4 %. Der Staatswald, also der Wald im Eigentum des Freistaates Sachsen nimmt eine Fläche von etwa 205.000 Hektar ein (39,2 %). Der übrige Teil verteilt sich vor allem auf private (44,8 %), aber auch kommunale (8,1 %) und kirchliche (2,0 %) Besitzer sowie den Wald im Eigentum des Bundes (5,9 %) [STAATSBETRIEB SACHSENFORST, 2019].

Die wesentliche Grundlage der Erholungsnutzung im Wald bildet das Wegenetz. Dieses umfasst im Staatswald circa 13.000 Kilometer Fahr- und Maschinenwege. Es weist damit in etwa den gleichen Umfang auf wie die Straßen, die im gesamten Freistaat für den überörtlichen Verkehr (Staatsstraßen, Bundesstraßen, Autobahnen) zur Verfügung stehen. Für das Wandern kann das gesamte Wegenetz mitgenutzt werden. Auf Grund der Wegebeschaffenheit eignen sich im Staatswald rund 3.600 Kilometer für das Radfahren, 1.300 Kilometer sind als Reitwege ausgewiesen und auf 560 Kilometern finden sich bei entsprechenden Bedingungen Skilanglaufstrecken.

In der Waldfunktionenkartierung werden die über das normale Maß hinausgehenden, besonderen Erholungsfunktionen erfasst und hervorgehoben. Dabei wird grundsätzlich zwischen den gesetzlich vorgegebenen Funktionen und den Funktionen von besonderer Bedeutung, bei denen kein spezieller Rechtsstatus vorliegt, unterschieden [vgl. STAATSBETRIEB SACHSENFORST, 2010]. Wald mit gesetzlich vorgegebener Erholungsfunktion besteht in Sachsen vor allem in Form der Naturparke.

Die Auswertung der Waldfunktionenkartierung ergab, dass 37,5 % (77.000 Hektar) des Staatswaldes im Freistaat Sachsen kraft einer Rechtsvorschrift speziell für die Erholung ausgewiesene Gebiete sind. Dies sind Teile der Naturparke Erzgebirge/Vogtland und Dübener Heide sowie vereinzelt des Naturparkes Zittauer Gebirge.

Die Kategorie „Wald mit besonderer Erholungsfunktion“, bei der kein besonderer



Rechtsstatus vorliegt, umfasst 50,2 % (103.000 Hektar). Darin zeigt sich die besondere Allgemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes.

In den vergangenen Jahren hat Sachsenforst durchschnittlich 340 Einzelmaßnahmen pro Jahr im Bereich Bau und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen bzw. Verbesserung der Erholungsfunktion durchgeführt. Dies umfasst beispielweise den Bau von Schutzhütten, Bänken und Lehrpfaden. Jährlich werden dafür gut eine Million Euro aufgewendet.

Im Bereich der Gestattung von Erholungs- und Freizeitnutzungen werden jährlich circa 500 Verträge verwaltet. Einen Gesamtüberblick über die Art und Anzahl der gestatteten Nutzungen (beispielhaft für das Jahr 2014) gibt die nachstehende Übersicht.

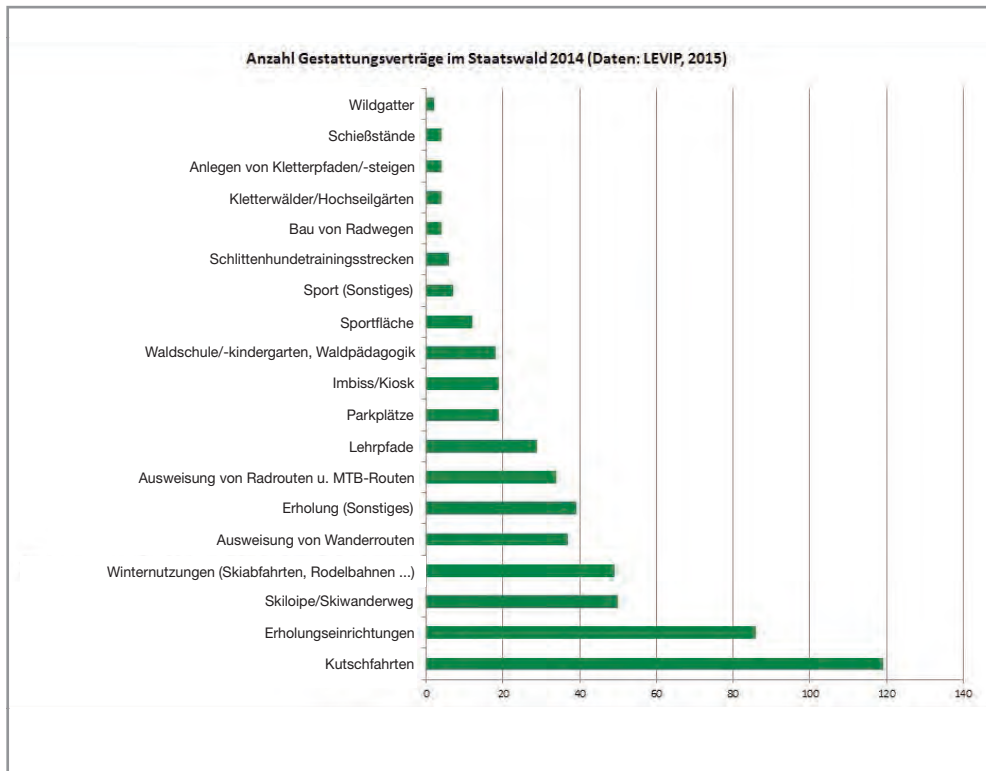
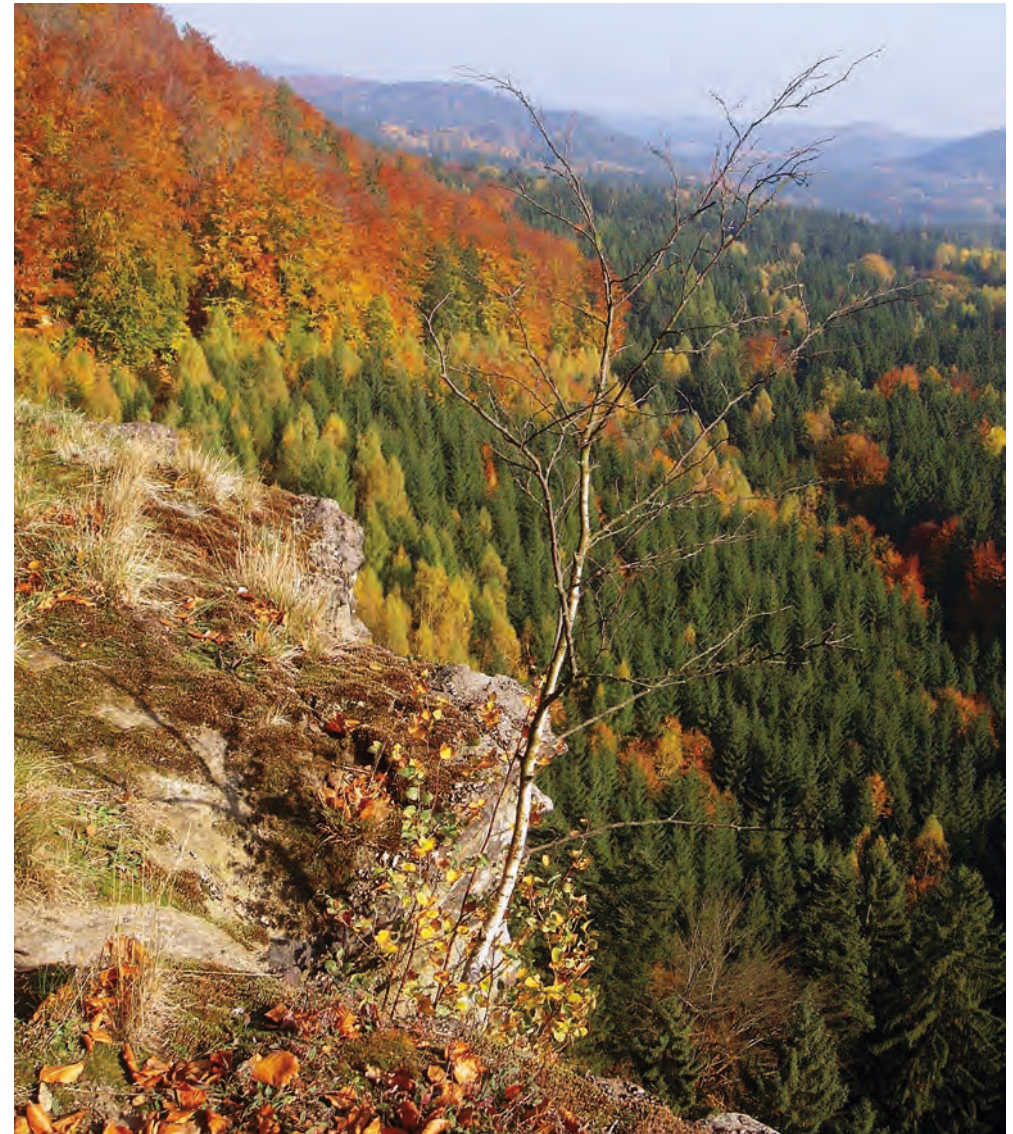


Abbildung 1: Anzahl Gestattungsverträge nach Nutzungsart

Auch für Veranstaltungen in den Bereichen Sport, Tourismus oder Umweltbildung bietet der Wald eine gern genutzte Kulisse. Zum größten Teil handelt es sich dabei um eintägige Veranstaltungen. Bei einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von 100 Personen ist davon auszugehen, dass viele dieser Veranstaltungen mit Einschränkungen für andere Erholungssuchende verbunden sind.



„Einen Wald zum Park zu machen und als solchen zu unterhalten, mag in mancher Hinsicht zweckdienlich sein. Aber mit der reichen, den zukünftigen Bestand auf natürliche Weise sichernden Vegetation ist es dann vorbei.“

Albert Schweitzer (1875–1965)



4. Zielgerichtete Gestaltung der Erholungsfunktion

In den letzten Jahren sind die Ansprüche an Erholungsmöglichkeiten im Wald nachweislich deutlich gestiegen. Die immer bessere Ausstattung des Waldes mit Einrichtungen und Beschilderungen führt ihrerseits zu einer häufigeren und intensiveren Nutzung des Waldes für die Erholung der Bevölkerung. Im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Unterhaltung dieser Erholungsmöglichkeiten nehmen die Mitarbeiter in den Forstbezirken und Schutzgebietsverwaltungen u. a. folgende Aufgaben wahr:

- umfangreiche Abstimmungen mit externen Partnern (Gemeinden, Landkreise, Tourismusverbände, Vereine usw.),
- Prüfung und Korrektur bzw. Kompromissfindung für vorprojektierte Streckenverläufe oder Standorte,
- Verhandlung der konkreten Vereinbarungen mit Projektträgern,
- Vertragsmanagement (Dokumentation, Datenpflege, Termin- und Fristenüberwachung, Buchungsvorgänge usw.)
- Konfliktlösung und Beschwerdemanagement

Die Nutzung moderner Medien zur Informationsbeschaffung und Vorbereitung sachgerechter Entscheidungen sowie ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit sind unerlässlich für die Bewältigung der komplexen Aufgaben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass:

- ein zunehmend komplexeres Management in den Forstbezirken und Schutzgebietsverwaltungen erforderlich ist, um alle Aufgaben auf der Fläche termingerecht erfüllen zu können,
- eine anhaltende, gebietsweise auch steigende Nachfrage nach quantitativer und qualitativer Ausweitung der Erholungsmöglichkeiten und nach neuen Erholungsarten besteht,
- neue Anspruchsgruppen auftreten, die über Internet und soziale Netzwerke organisiert und daher nicht direkt ansprechbar sind,
- eine gestiegene Erwartungshaltung hinsichtlich der Verwirklichung von Partikularinteressen besteht
- die Kommunikation mit Akteuren, Partnern und Behörden zu intensivieren ist.

Aufgrund dieser Einschätzung hat sich Sachsenforst zur Sicherung der Erholungsfunktion im Staatswald für sein künftiges Handeln folgenden Grundsatz gegeben:

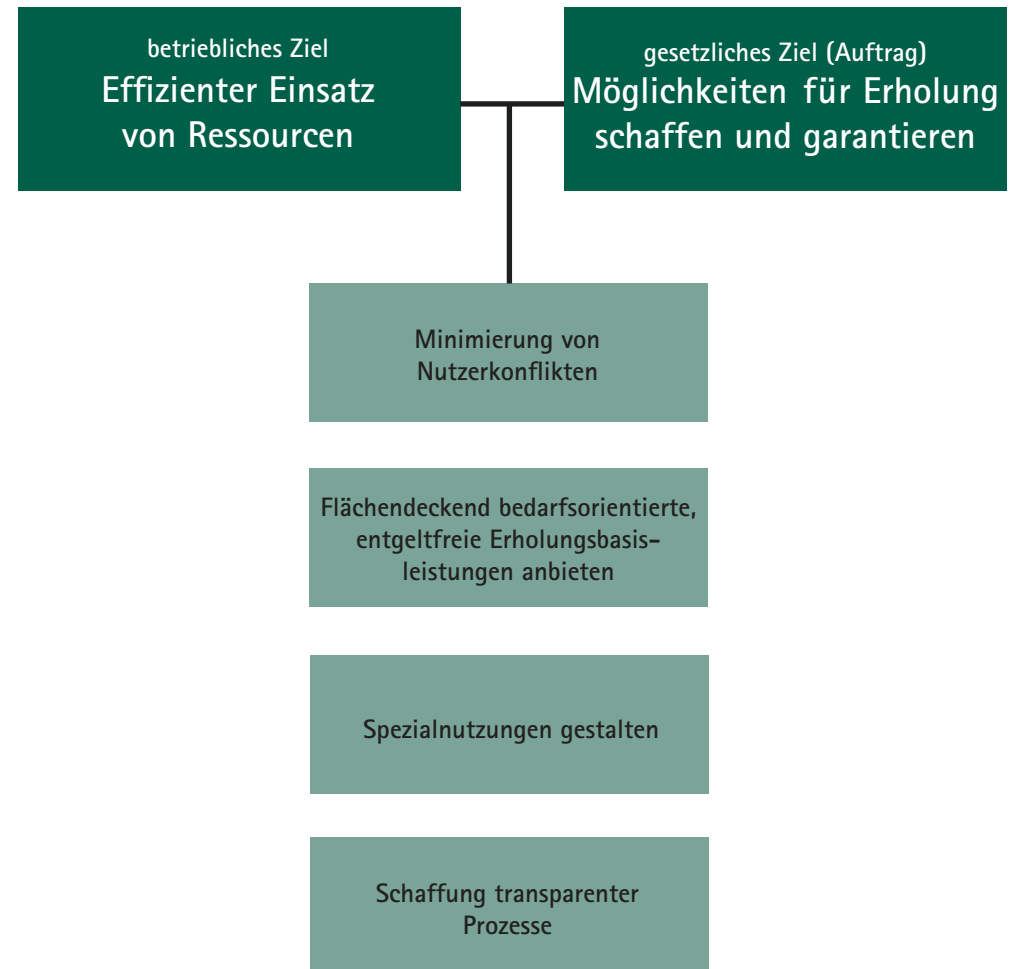
Unter Berücksichtigung der drei Waldfunktionen optimiert Sachsenforst die Erholungsfunktion durch zielgerichtete Gestaltung der Erholungsnutzungen im Staatswald. Dabei gestaltet und unterhält Sachsenforst Basisleistungen selbst. Spezialnutzungen werden in Form der Lenkung von Anfragen und Ansprüchen Dritter mitgestaltet.

Basisleistungen und Spezialnutzungen

Sachsenforst versteht als **Basisleistungen** diejenigen Leistungen, die nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 SächsVerf der Allgemeinheit den Zugang zu den Wäldern ermöglichen und das freie Betretensrecht im Sinne des § 11 SächsWaldG für die Erholungssuchenden gewährleisten und unterstützen. Diese Basisleistungen bestehen in der Bereitstellung und Unterhaltung eines gut vernetzten und qualitativ den drei Funktionen im Wald (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) gerecht werdenden Wegesystems. Weiterhin werden Informationstafeln und Wegweisungen sowie einfache Erholungseinrichtungen wie Bänke, Schutzhütten und Lehrpfade darunter verstanden.

Nutzungen und Leistungen, die über die Basisleistungen hinausgehen, werden im Folgenden als **Spezialnutzungen** bzw. -leistungen bezeichnet. Spezialnutzungen sind oftmals als vorrangige Mitbenutzung einer Waldfläche für nichtforstliche Zwecke (entspr. § 8 SächsWaldG) einzuordnen. Damit wird das Betreten für andere Waldbesucher eingeschränkt und die forstliche Nutzung beeinträchtigt. Die Waldfläche kann damit u. U. nicht mehr alle drei Funktionen erfüllen. Spezialnutzungen sind z. B. Kletterwälder und Mountainbike-Single-Trails.

Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes ergeben sich im Freistaat Sachsen für die Erholungsnutzung des Staatswaldes zwei Oberziele mit vier Teilzielen:



Das **betriebliche Oberziel** umfasst den effizienten Einsatz von Ressourcen. Hierunter ist der zielgerichtete und nachhaltige Einsatz der Personal- und Finanzressourcen zu verstehen, welcher die Erholungsnutzung im Staatswald im Rahmen einer multifunktionalen Bewirtschaftung gewährleistet.

Das **gesetzliche Oberziel bzw. der gesetzliche Auftrag** umfasst die nachhaltige Gewährleistung der Erholungsfunktion im Staatswald, wobei das Interesse des Gemeinwohls besonders berücksichtigt wird.

Das **Teilziel „Minimierung von Nutzerkonflikten“** umfasst die Minimierung von Konflikten zwischen der Erholungs-, der Nutz- sowie der Schutzfunktion. Auch Konflikte zwischen den verschiedenen Erholungsnutzergruppen sollen vermieden oder zumindest minimiert werden.



Allgemeinwohl/Gemeinwohl

Das Gemeinwohl steht für das allgemeine Wohl des Ganzen und betrifft das Gesamtinteresse einer Gemeinschaft, Gesellschaft oder auch im äußersten Fall das der Weltgemeinschaft insgesamt und unterstellt einen Konsens über Ziele, Mittel und Wege.

[INITIATIVE NEUE SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT GMBH, 2013]

Unter dem **Teilziel „Flächendeckende, bedarfsorientierte, entgeltfreie Erholungsbasisleistungen anbieten“** ist das ressourcen- und bedarfsangepasste Angebot an Erholungsmöglichkeiten sowie die qualitative Verbesserung der Erholungsangebote, jedoch nicht deren reine Mehrung zu verstehen.

Mit dem **Teilziel „Spezialnutzungen gestalten“** sollen individuelle und spezielle Ansprüche der Bevölkerung durch Angebote Dritter befriedigt werden (z. B. kommerziell angebotene Trendsportarten), die durch Sachsenforst von Anfang an begleitet und gelenkt werden. Sachsenforst selbst wird solche Spezialnutzungen nur unter Beachtung des betrieblichen Oberziels gestatten.

Durch das **Teilziel „Schaffung transparenter Prozesse“** sollen Antragsverfahren und Entscheidungsprozesse für Partner und Dritte nachvollziehbar gestaltet werden.

„Das Gesamtinteresse aller – und ausnahmslos jedermann hat vom Wald Nutzen – hat generell Vorrang vor den Interessen einzelner, die sich auf Kosten der anderen bevorzugt sehen möchten!“

Rudolf Hanauer (1908–1992)



5. Schwerpunkte

Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen

Mit der steigenden Anzahl an Erholungsnutzungen und den damit einhergehenden Nutzungskonflikten ist es für die Mitarbeiter von Sachsenforst, insbesondere in den Forstbezirken und Schutzgebietsverwaltungen unerlässlich, mit Erholungssuchenden, Partnern und Vorhabensträgern intensiver zu kommunizieren. Die vorliegende Broschüre soll bei allen Akteuren dafür werben, bei Vorhaben frühzeitig auf Sachsenforst zuzugehen.



Sachsenforst wird im Erholungsbereich verstärkt vorhandene Netzwerke nutzen bzw. die Schaffung notwendiger Netzwerke unterstützen und in Arbeitsgruppen mitwirken. Auf Landesebene werden sich die Geschäftsleitung und auf regionaler Ebene die Forstbezirke und Schutzgebietsverwaltungen verstärkt einbringen. Ziel wird es dabei sein, sich regelmäßig über aktuell anstehende Projekte der Netzwerkpartner auszutauschen, deren Umsetzbarkeit zu diskutieren und Hinweise und Anregungen für eine zielführende Umsetzung zu erörtern. Die Treffen werden anlassbezogen oder in einem regelmäßigen Turnus stattfinden. Gemeinsame

Exkursionen können komplexe Sachverhalte vor Ort besser veranschaulichen, die Diskussion sachlich und konkret gestalten und damit zu einer praxistauglichen Projektumsetzung oder Problemlösung beitragen.

Netzwerkpartner auf Landesebene sind beispielsweise:

- Landestourismusverband Sachsen e. V.,
- Landessportbund Sachsen e. V.,
- Skiverband Sachsen e. V.,
- Deutscher Alpenverein e. V. - Landesverband Sachsen,
- Sächsischer Wander- und Bergsportverband e. V.,
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.,
- ADFC Sachsen e. V.,
- Landesverband Pferdesport Sachsen e. V.,
- staatliche Fachbehörden (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie u. a.)

Partner auf regionaler Ebene sind:

- regionale Tourismusverbände,
- Landkreise (untere Behörden, Wirtschaftsförderung usw.),
- Kommunen,
- Kreissportverbände

Die frühzeitige Einbindung weiterer Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und anderer Bereiche der eigenen Verwaltung ist bei Projekten für eine effektive und erfolgreiche Bearbeitung entscheidend. Werden Projektideen frühzeitig potenziellen Partnern und Beteiligten vorgestellt, können deren fachliche Hinweise und rechtliche Rahmenbedingungen rechtzeitig berücksichtigt werden. Somit können notwendig werdende Änderungen am Projekt reduziert werden.

Information der Waldbesucher

Die Erholungssuchenden sind mittels verschiedener Kommunikationsinstrumente erreichbar. Dazu zählen Flyer, Broschüren, Pressearbeit, Infostände auf Messen, das Internet und Informationstafeln. Diese Mittel werden zum Teil für die Besucherlenkung eingesetzt, um beispielsweise über örtliche Gegebenheiten (Wanderwege, radsporttaugliche Wege usw.) und Verhaltensregeln im Wald zu informieren. Regional veröffentlichte Bekanntmachungen und Hinweisschilder in den jeweiligen Forstbezirken und Schutzgebieten informieren zu den Hintergründen aktueller Wegsperrungen und geben Auskunft zu möglichen Ausweichrouten.

Ziel der frühzeitigen Information ist es, dass die Wegeeinschränkungen bekannt sind und Waldbesucher das betroffene Gebiet von Anfang an auch meiden können. Bei stark frequentierten Wegen (zu Aussichtspunkten) oder bei Wegen von überregionaler Bedeutung (Fernwanderwege) ist dies besonders wichtig.

Damit und über gezielte, je nach Thema auch überregionale Pressemitteilungen klärt Sachsenforst über Holzeinschlagsmaßnahmen, Kalkung oder Witterungsereignisse auf und wirbt bei den Erholungssuchenden um Verständnis und Akzeptanz für Bewirtschaftungs- und Waldschutzmaßnahmen.

Darüber hinaus wird Sachsenforst in Abstimmung mit dem Landestourismusverband einen E-Mail-Verteiler einrichten, um die Erholungssuchenden vor Ort rechtzeitig zu informieren.

Basisleistungen von Sachsenforst

Sachsenforst wird gemäß seinem walddesetzlichen Auftrag die Erholung im Staatswald im Sinne des freien Betretensrechtes gewährleisten und unterstützen. Die Basis dafür ist die Bereitstellung und Unterhaltung eines gut vernetzten Wegesystems. Weiterhin werden vorhandene Informationstafeln und Wegweisungen sowie einfache Erholungseinrichtungen wie Bänke, Schutzhütten und Lehrpfade unterhalten.

Temporäre Einschränkungen des freien Betretensrechtes auf Grund forstlicher Maßnahmen müssen dabei von den Erholungssuchenden akzeptiert werden. Die temporäre Sperrung der Flächen und Wege dient stets der Sicherheit der Waldbesucher.

Die Pflege der Erholungsinfrastruktur im Staatswald wird mit den vorhandenen Personal- und Finanzressourcen gesichert. Zusätzliche Leistungen können nur etabliert werden, wenn Ressourcen dafür verfügbar sind. Deshalb wird in diesen Fällen vorab geprüft, ob sie erbracht und dauerhaft betreut werden können.

Grundsätzlich haben Basisleistungen Vorrang vor Spezialnutzungen. Dabei gilt das Prinzip „Qualität vor Quantität“. Nichts empfinden Erholungssuchende störender als nicht mehr intakte Erholungseinrichtungen. Wichtig ist beispielsweise eine



gute Wegeausschilderung, welche ausreichend, lückenlos und intakt sein soll. Die Erholungsinfrastruktur wird regelmäßig auf den tatsächlichen Bedarf hin geprüft und ggf. angepasst. Sind Erholungseinrichtungen wie Bänke, Tische oder Schutzhütten reparaturbedürftig, kann in manch einem Fall ein Rückbau zweckmäßig sein. Auch wiederkehrender Vandalismus kann einen Rückbau veranlassen.

Differenzierter ist die Entwicklung in stadtnahen Wäldern zu betrachten. Auf Grund der demografischen Entwicklung wird der Bedarf an Erholungseinrichtungen, z. B. Ruhebänke für Senioren, weiter steigen. Eine angepasste Wegequalität, die auch das Befahren mit einem Rollator ermöglicht, muss zukünftig verstärkt berücksichtigt werden.

Das gut ausgebaute Wegenetz wird im Staatswald flächendeckend als wichtigste Basisleistung vorgehalten. Durch eine einheitliche Ausschilderung, die Einbindung

von Aussichtspunkten, Sichtschneisen und anderen Anziehungspunkten wird ein sanftes Lenken der Erholungssuchenden möglich. Auch werden Wege bewusst so geführt, dass sensible Bereiche im Sinne des Naturschutzes umgangen werden. Informationen können gezielt bereitgestellt werden, um den gewünschten Lenkungseffekt zu erzielen. Verbote oder Sperrungen werden nur im Ausnahmefall als lenkende Instrumente angewandt.

Um Erholungsnutzungen effizient lenken und gestalten sowie ressourcenschonend und zielführend planen zu können, ist die Erhebung von Daten und deren effektive Verwaltung, Visualisierung und Auswertung notwendig. Die Erfassung der Erholungsinfrastruktur in einem geografischen Informationssystem ist notwendig, um deren Qualität zu erhöhen und Arbeitsabläufe zu rationalisieren. Die Forstbezirke und Schutzgebietsverwaltungen vervollständigen und aktualisieren diese Daten in den nächsten Jahren. Ziel ist es, einen vollständigen Überblick über die vorhandene Erholungsinfrastruktur zu ermöglichen. Vorhandene Nutzungsüberlagerungen werden somit sichtbar, wodurch sich Konflikte frühzeitig vermeiden lassen. Die gewonnenen Informationen bieten den Ansatz für eine effektivere Besucherlenkung. Den Forstbezirken und Schutzgebietsverwaltungen helfen sie bei der Überwachung von Verträgen, Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten sowie bei der Qualitätssicherung.

Parkplätze sind für einen Großteil der Waldbesucher das Eingangstor zum Wald. Gerade in Wäldern rund um Ballungszentren wird oft das eigene Auto zur Anreise genutzt. Zudem bilden Parkplätze meist den Ausgangs- und Endpunkt für Rundwege. Das Schaffen von zusätzlichem Parkraum wird dann notwendig, wenn die Zahl der verfügbaren Parkplätze nicht ausreicht und Fahrzeuge willkürlich in Waldeinfahrten oder auf Waldwegen abgestellt und so zu Hindernissen für die Waldbewirtschaftung oder für Rettungseinsätze werden.



Basisleistungen Dritter

In regelmäßigen Abständen erfolgt die Überprüfung der vor Ort vorhandenen Parkmöglichkeiten. Im Falle von Defiziten, entscheiden die Forstbezirke und Schutzgebietsverwaltungen, ob:

- die Neuanlage von Parkplätzen in stark frequentierten Gebieten (ggf. auch außerhalb von Wald in Zusammenarbeit mit Kommunen und Fachbehörden) möglich ist,
- vorhandene Parkplätze vergrößert werden können oder
- in Zusammenarbeit mit Tourismusverbänden, Landratsämtern und Kommunen eine Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erreicht werden kann (Fahrpläne, Haltestellen, Preisgestaltung der Tickets usw.).

Besteht für Sachsenforst ein höherer Unterhaltungsaufwand durch Winterdienst, Beleuchtung, Sitzgruppen, Müllberäumung, Befestigung usw., werden Parkentgelte erhoben. In die Bewirtschaftung von Parkplätzen können Kommunen oder Dritte eingebunden werden.

Basisleistungen wie Wander- und Radrouten, Lehrpfade und Sitzgruppen können im Staatswald durch Dritte ergänzt werden. Die Erholungsfunktion kann so bedarfsgerecht weiter aufgewertet werden. Der Antragsteller soll den langfristigen Unterhaltungsaufwand von Beginn an im Blick haben. Der oft nur kurzzeitig wirkende Eröffnungseffekt beispielsweise eines neuen thematischen Wanderweges in einer bereits intensiv erschlossenen Wandergegend ist den dauerhaft zu tragenden Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen gegenüberzustellen. Eine Erweiterung des Basisangebotes an Erholungseinrichtungen durch Dritte wird im Staatswald über entgeltfreie Verträge geregelt.

Leitfaden des Staatsbetriebes Sachsenforst für Informations-, Leit- und Orientierungssysteme der Erholung und Besucherlenkung (ILO-Leitfaden)

Dieser Leitfaden soll die nachhaltige und optimale Erfüllung der Erholungsfunktion des Waldes für die einheimische Bevölkerung und Touristen sowie den Erhalt des Landschaftsbildes im Wald durch eine naturangepasste Gestaltung von Wegweisungen und Beschilderungen unterstützen. Sein Inhalt baut dabei auf die umfangreichen Erfahrungen der bereits bewährten Markierung der Wanderwege in Abstimmung mit der Broschüre „Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen für qualitätsgerechte Wanderwege in Sachsen“ [SLK, 2010] auf und legt darüber hinaus fest, in welcher Art und Weise die Gestaltung von Informationstafeln, Hinweisschildern oder Ähnlichem im Staatswald vorzunehmen ist. Er beinhaltet ausschließlich nicht amtliche Beschilderungen.

Die Ausschilderung der Wege im Staatswald sowie die Gestaltung von Informationstafeln erfolgt grundsätzlich nach dem ILO-Leitfaden. Dieser unterstützt die nachhaltige und optimale Erfüllung der Erholungsfunktion des Waldes für die ein-



heimische Bevölkerung und Touristen sowie den Erhalt des Landschaftsbildes im Wald durch eine naturangepasste Gestaltung. Mit einer einheitlichen Beschilderung können sich Wanderer orientieren und Informationen rund um den Wald und seine Aufgaben erhalten.

Der ILO-Leitfaden ist hinsichtlich der Wegemarkierung für Wanderwege an die „Handlungsempfehlung und Arbeitshilfen für qualitätsgerechte Wanderwege in Sachsen“ des Sächsischen Landeskuratoriums für ländliche Entwicklung angegliedert. Im Zuge der Erneuerung von Beschilderungen werden die Gestaltungsvorgaben des ILO-Leitfadens in den nächsten Jahren sukzessive umgesetzt.

Für Fernradrouten und regionale Hauptradrouten der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen gilt für die Gestaltung der Beschilderung die „Richtlinie zur Fahrradwegweisung in Sachsen“ (SächsRWW).

Abspraken zwischen den ehrenamtlich im Bereich der Wegebeschilderung tätigen Gruppen und Personen (Wandervereine, Wanderwegewarte) und den Forstbezirken und Schutzgebietsverwaltungen sind unerlässlich.



Spezielle Erholungsnutzungen

Räumliche Schwerpunkte für die Erholung im Wald bilden die Ballungszentren und traditionsreiche, touristisch stark frequentierte Regionen. Diese Wälder werden durch die weiterhin zunehmende Urbanisierung künftig noch stärker durch Erholungssuchende genutzt werden. In diesen Gebieten ist die Besucherlenkung für eine Konfliktminimierung zwischen den Erholungssuchenden, aber auch zwischen den drei Funktionen des Waldes (Nutzfunktion, Schutzfunktion und Erholungsfunktion) besonders wichtig und konsequent durchzuführen. Sensible naturschutzrelevante Bereiche sollen möglichst entlastet werden. Spezialnutzungen sind im Staatswald nach vorheriger Analyse strikt am Bedarf auszurichten und nach Möglichkeit räumlich zu konzentrieren. Dabei ist auch die erforderliche Infrastruktur (z. B. ÖPNV-Anbindung, Parkplätze) zu betrachten. Sachsenforst setzt im Staatswald auf langfristige Erholungsangebote.

Spezialnutzungen (z. B. Mountainbiketrails, Loipen, Motocross-Veranstaltungen), die eine vorrangige Mitbenutzung des Waldes für nichtforstliche Zwecke mit sich bringen, bedürfen einer forstbehördlichen Genehmigung. Die gewünschte Nutzung wird auf waldgesetzliche, naturschutzrechtliche und ggf. andere relevante Rechtsvorschriften geprüft.

Bei Erteilung einer Genehmigung sind diese Waldflächen dann aufgrund der Intensität und des Gefährdungspotenzials der speziellen Sportart für andere Waldbesucher generell oder auch nur temporär gesperrt.

Der Ideenträger soll für das Vorhaben ein Betreiberkonzept vorlegen. Zur Bewertung wirtschaftlicher Auswirkungen des Vorhabens werden im Vorfeld künftige Einschränkungen oder Mehraufwände in den forstbetrieblichen Abläufen, z. B. in der Holzernte oder für notwendige Abstimmungen mit dem Betreiber, quantifiziert und zur internen Entscheidungsfindung herangezogen.

Es soll ausgeschlossen werden, dass Spezialnutzungen gestattet werden, die:

- zu einer Überlastung im Gebiet oder zu einer Nichtauslastung bestehender Einrichtungen mit einer vergleichbaren Nutzungsart führen und/oder
- die Nutzfunktion im Staatswald so gravierend einschränken, dass die Aufgaben der Waldbewirtschaftung und des Waldschutzes nicht kontinuierlich gesichert sind und/oder
- einen in der Betriebsphase besonders hohen Abstimmungsaufwand mit den Forstbezirken und Schutzgebieten nach sich ziehen

und somit dem Grundsatz der Nachhaltigkeit und dem Auftrag des sparsamen Mitteleinsatzes gemäß Sächsischer Haushaltsordnung entgegenstehen.

Eine Entgelterhebung für Spezialnutzungen beruht auf § 63 Sächsische Haushaltsordnung, wonach Vermögensgegenstände (einschließlich Grundstücke) nur zu ihrem vollen Wert veräußert bzw. Dritten zur Nutzung überlassen werden. Neben der Erhebung von Grundentgelten gibt es auch andere Modelle wie beispielsweise eine Umsatzbeteiligung.

Neue Anfragen sind an die Poststellen der Forstbezirke und Schutzgebietsverwaltungen (siehe Ansprechpartner auf Seite 26) zu richten. Die weitere Bearbeitung erfolgt dann durch die jeweils zuständigen Mitarbeiter.

Das Referat Neue Geschäftsfelder, Naturdienstleistungen, Erholungsvorsorge in der Geschäftsleitung von Sachsenforst bearbeitet und koordiniert Anfragen zu Erholungsnutzungen, sobald mehr als zwei Forstbezirke oder Schutzgebietsverwaltungen betroffen sind und bearbeitet Grundsatzangelegenheiten.



Ablauf für ein Vorhaben Dritter im Staatswald

Planen Sie

- den Bau von Erholungseinrichtungen?
- die Ausweisung von Wander- und Radwanderwegen (z. B. Beschilderung/Markierung)?
- touristische Veranstaltungen und Einrichtungen (z. B. Kletterparks)?
- sportliche Nutzungen (z. B. Skiloipen, Mountainbikestrecken)?

Grundsätzliche Voraussetzung für die Realisierung oben genannter Vorhaben ist die Erlaubnis des Waldbesitzers. Für den Wald im Eigentum des Freistaates Sachsen ist Sachsenforst Ihr Ansprechpartner.

Im Folgenden erfahren Sie mehr über die Beantragung.

1. Bei größeren Vorhaben sollte es zunächst ein Vorgespräch zwischen dem Vorhabensträger und Sachsenforst geben. Hier können hilfreiche Hinweise für das konkrete Vorhaben und das weitere Vorgehen gegeben werden.
2. Sind Sie sich über die wesentlichen Details im Klaren, erfolgt die Beantragung über das im Internet verfügbare Antragsformular. Sollten Sie über keinen Internetanschluss verfügen, erhalten Sie das Formular selbstverständlich auch bei den Forstbezirken.
3. Bei Nutzungen, die einen größeren Umfang einnehmen bzw. größere Auswirkungen auf die Waldfunktionen haben werden, muss zusätzlich ein Betreiberkonzept erstellt werden, um eventuelle Folgen besser abschätzen zu können.
4. Das ausgefüllte Antragsformular reichen Sie beim regional zuständigen Forstbezirk ein.
5. Die Forstbezirke/Schutzgebietsverwaltungen prüfen den Antrag zunächst aus ihrer betrieblichen Sicht. Dabei wird der Aufwand für die Betreuung seitens des Forstbezirkes betrachtet, aber auch die grundsätzliche Eignung des Weges bzw. der Fläche.
6. Wird durch die geplante Nutzung die Fläche oder der Weg so beansprucht, dass nicht mehr alle drei Waldfunktionen gleichzeitig erfüllt werden können, so muss ein Verfahren zur vorrangigen Mitbenutzung (§ 8 SächsWaldG) eingeleitet werden. Dieses wird für den Staatswald durch die Obere Forstbehörde beim Staatsbetrieb Sachsenforst bearbeitet. Dabei kann die Beteiligung weiterer Behörden notwendig sein.
7. Ist keine behördliche Genehmigung für das Vorhaben notwendig oder ist die behördliche Genehmigung erfolgt, kann die Gestaltung des Gestattungsvertrages vorgenommen werden. Im Vertrag werden wesentliche Punkte zu Flächenabgrenzung bzw. Verlauf der Route, aber auch Rechte und Pflichten beispielsweise hinsichtlich Haftpflicht und Verkehrssicherung geregelt. Bei kleineren Veranstaltungen werden Erlaubniskarten ausgestellt, um einen Nachweis über die Genehmigung zu erhalten. Dies minimiert den Verwaltungsaufwand.
8. Ihre Ansprechpartner im jeweiligen Forstbezirk bzw. der Schutzgebietsverwaltung finden Sie auf Seite 26.

„Unsere heutige Waldgesinnung ist das Ergebnis einer langen Entwicklung der menschlichen Beziehungen zum Wald. Sie hat sich mit der ganzen Kultur fortwährend gewandelt, und jede Kulturepoche ist gekennzeichnet durch einen ganz besonderen Beziehungskomplex Mensch-Wald. Diese Beziehungen des Menschen zum Wald spiegeln sich mit großer Beharrlichkeit über Jahrhunderte im Waldzustand wider.“

Hans Leibundgut (1909–1993)



Ansprechpartner

01 Forstbezirk Taura
Neußener Straße 28
04889 Belgern-Schildau OT Taura
Telefon: +49 34221 54190
E-Mail: poststelle.sbs-taura@smul.sachsen.de

03 Forstbezirk Leipzig
Heilemannstraße 1
04277 Leipzig
Telefon: +49 341 860800
E-Mail: poststelle.sbs-leipzig@smul.sachsen.de

05 Forstbezirk Dresden
Nesselgrundweg 4
01109 Dresden
Telefon: +49 351 253080
E-Mail: poststelle.sbs-dresden@smul.sachsen.de

06 Forstbezirk Oberlausitz
Paul-Neck-Straße 127
02625 Bautzen
Telefon: +49 3591 2160
E-Mail: poststelle.sbs-oberlausitz@smul.sachsen.de

07 Forstbezirk Neustadt
Karl-Liebknecht-Straße 7
01844 Neustadt i. Sa.
Telefon: +49 3596 585710
E-Mail: poststelle.sbs-neustadt@smul.sachsen.de

08 Forstbezirk Chemnitz
Am Landratsamt 3, Haus 5
09648 Mittweida
Telefon: +49 3727 956601
E-Mail: poststelle.sbs-chemnitz@smul.sachsen.de

09 Forstbezirk Bärenfels
Alte Böhmisches Straße 2
01773 Altenberg OT Bärenfels
Telefon: +49 35052 6130
E-Mail: poststelle.sbs-baerenfels@smul.sachsen.de

10 Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz
An der Elbe 4
01814 Bad Schandau
Telefon: +49 35022 900600
E-Mail: poststelle.sbs-nationalparkverwaltung@smul.sachsen.de

11 Forstbezirk Marienberg
Markt 3
09496 Marienberg
Telefon: +49 3735 66110
E-Mail: poststelle.sbs-marienberg@smul.sachsen.de

12 Forstbezirk Plauen
Europaratstraße 11
08523 Plauen
Telefon: +49 3741 104800
E-Mail: poststelle.sbs-plauen@smul.sachsen.de

13 Forstbezirk Neudorf
Straße der Einheit 5
08340 Schwarzenberg
Telefon: +49 3774 8989810 | Telefax: +49 3774 8989899
E-Mail: poststelle.sbs-neudorf@smul.sachsen.de

14 Forstbezirk Eibenstock
Schneeberger Straße 3
08309 Eibenstock
Telefon: +49 37752 55290
E-Mail: poststelle.sbs-eibenstock@smul.sachsen.de

15 Forstbezirk Adorf
Kärnerstraße 1
08261 Schöneck
Telefon: +49 37464 33090
E-Mail: poststelle.sbs-adorf@smul.sachsen.de

16 Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
Warthaer Dorfstraße 29
02694 Malschwitz OT Wartha
Telefon: +49 35932 3650
E-Mail: poststelle.sbs-broht@smul.sachsen.de

17 Naturschutzgebiet Königsbrücker Heide und Gohrischheide Zeithain
Weißbacher Straße 30
01936 Königsbrück
Telefon: +49 35795 39596
E-Mail: poststelle.sbs-nsg@smul.sachsen.de

GL Geschäftsleitung
Bonnewitzer Straße 34
01796 Pirna OT Graupa
Telefon: +49 3501 5420
E-Mail: poststelle.sbs@smul.sachsen.de



Quellen

- BROCKMANN, J.; SANN, D. (2008): Waldgesetz für den Freistaat Sachsen. Kommentar und ergänzende Vorschriften. Stuttgart: Deutscher Gemeindeverlag GmbH
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Umweltverträglicher und umweltfreundlicher Tourismus. http://www.bfn.de/0323_iyeumwelt.html
- ENDRES, E. (2014): Bundeswaldgesetz. Kommentar. Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IM FREISTAAT SACHSEN (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 in der Fassung vom 14. Dezember 2018.
- HAUSHALTSORDNUNG DES FREISTAATES SACHSEN (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) vom 10. April 2001 in der Fassung vom 14. Dezember 2018.
- HENNIG, S.; GROßMANN, Y. (2009): Erholungssuchende und Besuchermanagement. Befragungsergebnisse aus dem Nationalpark Berchtesgaden. In: Naturschutz & Landschaftsplanung, Ausgabe 08/2009
- INITIATIVE NEUE SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT GMBH (INSM) (Hrsg.) (2013): Wirtschaftslexikon: Gemeinwohl. Online im Internet: <http://www.wirtschaftundschule.de/lehrerservice/wirtschaftslexikon/g/gemeinwohl/>
- KLOSE, F.; ORF, S. (1998): Forstrecht. Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder. 2., neubearb. und erw. Aufl. – Münster: Aschendorff; Köln: O. Schmidt.
- MEIER, A.; ERDMANN, K.-H. (2003): Zur Konstruktion von Natur. Naturbilder in der Gesellschaft. In: ERDMANN, K.-H.; SCHELL, C. (Bearb.): Zukunftsfaktor Natur – Blickpunkt Mensch. – Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, S. 27-52.
- MICKLER, T.; BEHRENDT, S. ET AL. (2008): Waldzukünfte. Delphi-Report. Die Zukunft der Waldnutzung in Deutschland. Im Rahmen des Projektes Zukünfte und Visionen Wald 2100. Institut für Forst- und Umweltpolitik (IFP).
- NATIONALPARKVERWALTUNG SÄCHSISCHE SCHWEIZ (Hrsg.) (2007): Nationalpark-Programm für den Nationalpark Sächsische Schweiz.
- NATIONALPARKVERWALTUNG SÄCHSISCHE SCHWEIZ (Hrsg.) (2013): Ziele, Grundsätze, Pflege- und Entwicklungspläne. Online im Internet: <http://www.nationalpark-saechsische-schweiz.de/red1/sachsens-nationalpark/Nationalparkprogramm/>
- NATURSCHUTZGEBIETSVERWALTUNG KÖNIGSBRÜCKER HEIDE GOHRISCHHEIDE ZEITHAIN (NSG-Verwaltung Königsbrücker Heide/Gohrischheide Zeithain) (Hrsg.) (2013): Besucherangebote NSG Königsbrücker Heide. Online im Internet: <http://www.koenigsbrueckerheide.eu/>
- SÄCHSISCHES LANDESKURATORIUM LÄNDLICHER RAUM E.V. (SLK) (Hrsg.)(2010): Handlungsempfehlung und Arbeitshilfen für qualitätsgerechte Wanderwege in Sachsen. Broschüre. 36 Seiten
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (SMI) (Hrsg.) (2013a): Landesentwicklungsplan 2013.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (SMI) (Hrsg.) (2013b): Landesentwicklung. Landesentwicklungsplan 2013. Online im Internet: <http://www.landesentwicklung.sachsen.de/11117.htm>
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL) (Hrsg.) (2008a): Naturschutzgebiete in Sachsen.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL) (Hrsg.) (2008b): Erlass: Leistungs- und Entgeltverzeichnis des Staatsbetriebes Sachsenforst. Organisierte Veranstaltungen nach §11 Abs. 4 SächsWaldG. Az: 65-8621.00/4
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL) (Hrsg.) (2013): Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (SMWA) (Hrsg.) (2014): Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2014.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (SMWA) (Hrsg.) (2011): Tourismusstrategie Sachsen 2020. Strategische Handlungsfelder.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (SMWA) (Hrsg.) (2013a): Straßenbau in Sachsen – Autobahnen sowie Bundes- und Staatsstraßen. Online im Internet: <http://www.verkehr.sachsen.de/685.html>
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (SMWA) (Hrsg.) (2013b): Tourismus. Online im Internet: <http://www.tourismus.sachsen.de/index.html>
- SCHAFFNER, S.; SUDA, M. (2008): Erholungseinrichtungen im Urteil der Bürger. LWF aktuell 62, S. 12-15.

SCHILDMACHER, A. (1998): Trends und Moden im Sport. Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaften, dvs-Informationen, S. 14-19

STAATSBETRIEB GEOBASISINFORMATION UND VERMESSUNG SACHSEN (Hrsg.) (2013): Geoportalsachsenatlas. Online im Internet: <http://geoportalsachsen.de/cps/index.html>

STAATSBETRIEB SACHSENFORST (Hrsg.) (2010): Waldfunktionskartierung. Grundsätze und Verfahren zur Erfassung der besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes im Freistaat Sachsen.

STAATSBETRIEB SACHSENFORST (Hrsg.) (2013): Entwicklungskonzeption „Sachsenforst 2020“.

STAATSBETRIEB SACHSENFORST (Hrsg.) (2019): Sachsenforst 2017 Geschäftsbericht.

VERFASSUNG DES FREISTAATES SACHSEN (SächsVerf) vom 27. Mai 1992 in der Fassung vom 11. Juni 2013.

VERORDNUNG DES SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT ÜBER DIE NATIONALPARKREGION SÄCHSISCHE SCHWEIZ (NLPR-VO) vom 23. Oktober 2003 in der Fassung vom 31. Juli 2007.

VERWALTUNG DES BIOSPHÄRENRESERVATES OBERLAUSITZER HEIDE- UND TEICHLANDSCHAFT (Hrsg.) (2003): Biosphärenreservatsplan – Teil 2. Rahmenkonzept für Schutz, Pflege und Entwicklung.

WALDGESETZ FÜR DEN FREISTAAT SACHSEN (SächsWaldG) vom 10. April 1992 in der Fassung vom 29. April 2015.

WORLD TOURISM ORGANIZATION (UNWTO) (1991): Definition Tourismus. In: FREYER, W. (2007): Tourismusmarketing. Marktorientiertes Management im Mikro- und Makrobereich der Tourismuswirtschaft. Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München

ZUNDEL, R.; VÖLKSEN, G. (2002): Ergebnisse der Walderholungsforschung. Verlag Dr. Kessel, Oberwinter



**Herausgeber:**

Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS)
Bonnewitzer Straße 34
01796 Pirna OT Graupa
Telefon: + 49 3501 542-0
Telefax: + 49 3501 542-213
E-Mail: poststelle.sbs@smul.sachsen.de
Internet: www.sachsenforst.de

Der SBS ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

Redaktion:

Staatsbetrieb Sachsenforst
Referat Neue Geschäftsfelder, Naturdienstleistungen, Erholungsvorsorge

Fotos und Abbildungen:

Uwe Bormeister (Seite 3), Karl Dietrich (Seite 28), Hendrik Gafert (Titel), Felix Heubaum (Seite 13), Anka Nicke (Seite 25), Anne Pfeifer (Seite 2, 21), Franziska Schmidt (Seite 12), Dirk Schönfelder (Seite 6, 16, 17), Archiv Sachsenforst – Erstellung der Abbildungen: imc information multimedia communication AG

Gestaltung:

optimalprints Zwickau

Satz und Druck:

Druckhaus Central Rammenau – Carsten Puhlmann GmbH

Redaktionsschluss:

4. Mai 2019

Auflage:

300 Stück (2. überarbeitete Auflage)

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:

Staatsbetrieb Sachsenforst
www.publikationen.sachsen.de

Diese Veröffentlichung wird finanziert aus Steuermitteln auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.